

DER EXPERTE ANTWORTET**Frage: Darf ein Arbeitnehmer trotz attestierter Arbeitsunfähigkeit in die Ferien?**

In der letzten Kolumne (Organisator vom 11.11.2011) wurde aufgezeigt, dass Arbeitsunfähigkeit nicht zwingend Ferienunfähigkeit bedeutet. Dabei ging es um Fälle, in denen jemand während der Ferien arbeitsunfähig wird. Diesmal wird die Frage behandelt, ob und unter welchen Voraussetzungen jemand bei bestehender Arbeitsunfähigkeit in die Ferien gehen kann.

Falls eine Arbeitsunfähigkeit die geplanten Ferien nicht wesentlich einschränkt und der Erholungszweck gewährleistet ist, können die Ferien ohne Weiteres bezogen werden. Es empfiehlt sich, diesbezüglich das Einverständnis des behandelnden Arztes einzuholen. Selbstverständlich ist der Arbeitgeber vorgängig zu informieren, und die entsprechende Periode wird dann vollumfänglich dem Ferienguthaben belastet.

Ist jemand nicht «ferienfähig», so bedeutet dies nicht zwingend, dass man während der ganzen Arbeitsunfähigkeitsdauer zu Hause bleiben muss. Grundsätzlich ist der arbeitsunfähige Arbeitnehmer aber verpflichtet, sich so zu verhalten, dass der Heilverlauf nicht negativ beeinflusst wird. Dabei ist der Aufenthaltsort von untergeordneter Bedeutung, zumindest solange die medizinische Betreuung gewährleistet ist.

Vorsicht ist allerdings geboten, wenn sich eine arbeits- und ferienunfähige Person ins Ausland begibt. Zahlreiche Krankentaggeldversicherer machen die Ausrichtung von Taggeldleistungen während eines Aufenthaltes im Ausland von ihrem vorherigen Einverständnis abhängig.

Kurt Mettler, Rechtsanwalt

Diese Rubrik wird unterstützt durch:



SIZ Care AG

Verena Conzett-Strasse 11, CH-8004 Zürich
Tel. 044 496 63 00, Fax 044 496 63 19
info@sizcare.ch, www.sizcare.ch